

Anforderungen an Gewährleistungsbürgschaften im Rahmen von Werkverträgen

Sofern vom Universitätsspital Basel oder von der Healthcare Infra AG oder von einer mit diesen verbundenen Unternehmung im Rahmen des Einkaufs von Bauleistungen für den Abschluss eines Werkvertrags vom Leistungserbringer eine Solidarbürgschaft zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen verlangt wird, muss diese Bürgschaft mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen, sofern in der Ausschreibung, in der Einladung zur Offertstellung oder im Werkvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vorgesehen wird:

1. Bürge

Der Bürge muss eine erstklassige Bank oder Versicherung mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sein.

2. Gläubiger

Die Bürgschaft ist zu Gunsten des im Werkvertrag handelnden Bestellers auszustellen.

3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Bürgschaft muss dem Schweizer Recht unterstehen. Als Gerichtsstand ist alleine und ausschliesslich derjenige Schweizer Gerichtsstand vorzusehen, der auch für den Werkvertrag vereinbart wird.

4. Wortlaut

Die Bürgschaft muss den folgenden Wortlaut aufweisen:

Solidarbürgschaft

Betrifft: Vertrag zwischen

- a) ..., als Besteller, und*
- b) ..., als Leistungserbringer*

vom [Datum] betreffend [Liegenschaft, Projekt, Art der Leistung], inklusive allfällige frühere, gleichzeitige oder spätere Zusatzabreden, Änderungen oder Nachträge dazu

Der Bürge verpflichtet sich hiermit, für die vollständige und richtige Erfüllung aller Gewährleistungsverpflichtungen des Leistungserbringers gegenüber dem Besteller aus dem oben genannten Betrag als Bürge im Sinne von Art. 492 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts bis zum Höchstbetrag von CHF [Bürgschaftsbetrag] solidarisch zu haften.

Diese Bürgschaft ist gültig bis und mit [Datum] und erlischt automatisch, wenn der Gläubiger (Besteller) nicht binnen vier Wochen nach Ablauf dieser Frist seine Forderung gemäss Art. 510 Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts geltend macht und dies dem Bürgen innert der gleichen Frist mit eingeschriebener Post (oder anderer Zustellung mit Zustellnachweis) mitteilt. Ist die Forderung vier Wochen nach dem vorerwähnten Datum noch nicht fällig, so muss der Gläubiger (Besteller) dem Bürgen binnen vier Wochen nach dem vorerwähnten Datum mit eingeschriebener Post (oder anderer Zustellung mit Zustellnachweis) davon Kenntnis geben und die Forderung beim Bürgen anmelden, andernfalls die Bürgschaft erlischt.

Diese Bürgschaft untersteht dem Schweizer Recht. Alleiniger und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Bürgschaft ergebenden Streitigkeiten ist [Ort des Gerichtsstands].

* * * * *